

Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der bestehenden Bauschutttaufbereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Schotterwäsche mit Schlammbehandlung sowie nachgeschalteter Versplittung i. A. Antwerpener Str. 19 in Nürnberg

Der DURMIN Entsorgung und Logistik GmbH wurde mit Bescheid vom 21.03.2022 die Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die wesentliche Änderung der bestehenden Bauschutttaufbereitung durch Errichtung und Inbetriebnahme einer Schotterwäsche mit Schlammbehandlung sowie nachgeschalteter Versplittung i. A. Antwerpener Str. 19 in Nürnberg erteilt.

In dem Bescheid wird folgendes verfügt:

„Die Firma Durmin Entsorgung und Logistik GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (Nr. 2), unter den Bedingungen (Nr. 3) und Auflagen (Nr. 4), die Genehmigung für die Durchführung folgender wesentlicher Änderung der Bauschutttaufbereitungsanlage durch die Errichtung und Inbetriebnahme einer Schotter-Waschanlage mit nachgeschalteter Herstellung unterschiedlicher Splittfraktionen.

Mit diesem Bescheid werden bedingt durch die unter Nr. 1.1 genehmigte Änderung und wegen zweckmäßiger Anpassungen an die aktuelle Rechts- und Sachlage die Bescheide vom 06.10.2011 und vom 02.08.2013 neu gefasst, so dass dieser Bescheid die Anlage komplett umfasst und alle Anlagen-, Betriebsdaten und zu beachtenden Nebenbestimmungen in einem Dokument zusammengefasst sind. Neu hinzukommende Auflagen sind in kursiver Schrift dargestellt.

Somit kann der Anlagenbereich „Bauschutttaufbereitungsanlage mit Schotterwäsche sowie Versplittung und den dazugehörigen Lagerflächen für Abfälle und Produkte“ festgelegt werden. Im Weiteren wird dieser Anlagenbereich der Firma Durmin kurz „Bauschutttaufbereitungsanlage“ genannt.

Dieser Bescheid übernimmt und aktualisiert nur immissionsschutz- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen aus den vorstehend aufgeführten Entscheidungen. Soweit andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie z. B. aus dem Bauordnungsrecht, dem Gewässer- und Bodenschutz oder dem Arbeits- und Anlagenschutz, nicht in Zusammenhang mit der beantragten Änderung erhoben wurden, sondern aus vorangegangenen Bescheiden inhaltlich unverändert übernommen wurden, bleiben diese unberührt. Sie erhalten keine aktuelle Fassung, sondern gelten in ihrer bisherigen Fassung fort, soweit ihnen nicht später ergangene Rechtsänderungen (durch Gesetz oder Verordnung) entgegenstehen. Dieser Bescheid umfasst somit sämtliche gültigen Zulassungen samt der zu beachtenden Nebenbestimmungen für den Anlagenbereich „Bauschutttaufbereitung“.

Die in den oben genannten Bescheiden erteilten Eignungsfeststellungen vom 26.05.2011 für die Flur-Nr. 712/32 und vom 02.08.2013 für die Flur-Nr. 712/42 sind von der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung nicht tangiert und gelten in der erteilten Form fort (siehe Nebenbestimmungen unter Nr. 4.9.13 und 4.9.14).

Die im Bescheid vom 06.10.2011 erteilte Genehmigung nach § 10 EWS zum Anschluss an die städtische Entwässerungsanlage und ihre Benutzung gilt weiterhin fort (siehe Nebenbestimmungen unter Nr. 4.13).“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klageentnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Hinweisen versehen. Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides inkl. der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt bis zum 26.04.2022 in Zimmer 002 des Umweltamtes der Stadt Nürnberg (Bauhof 2, 90459 Nürnberg) aus. Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme beim Umweltamt eine Terminvereinbarung erforderlich ist. Die gültigen Hygienevorschriften sind zu beachten. Der Bescheid ist zudem auf der Internetseite des Umweltamtes der Stadt Nürnberg unter <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/bekanntmachung.html> abrufbar und kann beim Umweltamt (uwa2@stadt.nuernberg.de; 0911/231 4580) angefordert werden.

Der Bescheid gilt mit Ende der o. g. Auslegungsfrist als zugestellt.

Diese Bekanntmachung erfolgt parallel auf der Internetseite des Umweltamtes unter <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/bekanntmachung.html>.